
3527/J XXII. GP

Eingelangt am 19.10.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Steier
und GenossInnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Elektroaltgeräte (EAG) und Fragen zu deren Sammelsystemen

In Österreich fallen nach Angaben des BMLFUW jährlich über 100.000 Tonnen Elektroaltgeräte (EAG) an -Tendenz steigend: die jährliche Zunahme an EAG wird mit 3-5% angenommen (Mengenschätzung für 2005: 124.638 Tonnen;
Verwertungsmöglichkeit für ausgewählte Fraktionen aus der Demontage von Elektroaltgeräten, 2001)

Die Sammlung von Elektroaltgeräten - die bisher von Gemeinden und Abfallverbänden durchgeführt wurde - hat durch die Umsetzung von 2 EU-Richtlinien (Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte idF der Richtlinie 2003/108/EG und Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) in das Abfallwirtschaftsgesetz und die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO; Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, BGBl. II Nr. 121/2005) ab 13.8.2005 einige Veränderungen erfahren:

Im Rahmen der „Produzentenverantwortung“ sind Hersteller und Importeure für die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der gesammelten Altgeräte verantwortlich; umweltgefährdende Bestandteile von EAG müssen einer speziellen Behandlung zugeführt werden. Für Altgeräte sind Verwertungsquoten vorgegeben; die EAG-VO sieht ein Sammelziel von mindestens 4 kg Elektroaltgeräte pro Einwohner und Jahr bis Ende 2006 vor.

Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können von den KonsumentInnen kostenlos bei den Sammelstellen der Gemeinden abgegeben werden; weiters wurde eine 1:1-Rücknahmeverpflichtung des Handels (Verkaufsfläche > 150 m²) vorgesehen, wenn gleichzeitig ein gleichartiges Neugerät gekauft wird.

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten müssen sich registrieren und selber oder über die Teilnahme an einem kontrollierten Sammel- und Verwertungssystem für die Abholung und Wiederverwertung bzw. sachgemäße Entsorgung der gesammelten Geräte sorgen.

Diese Sammel- und Verwertungssysteme werden vom Umweltministerium unter Beiziehung einer Koordinierungsstelle kontrolliert und koordiniert. Die gemäß § 29 AWG 2002 genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme für haushaltsnah- und gewerblich anfallende Elektroaltgeräte sind (Stand 10.8.2005):

- die ERA Elektro Recycling Austria GmbH (alle Kategorien)
- die EVA Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH (alle Kategorien)
- die European Recycling Plattform SAS (ERP) (alle Kategorien ausser Gasentladungslampen)
- die UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH (alle Kategorien ausser Gasentladungslampen)
- die UFH Altlampen Systembetreiber GmbH (Gasentladungslampen)

Die ERA GmbH ist laut Angaben auf der ERA-Homepage (www.eragmbh.at) eine Tochtergesellschaft der ARA System-Unternehmen ARA AG und der ARGEV, wobei zu 49% der ERA-Verein, zu 25,5% die ARA AG sowie zu 25,5% die ARGEV GmbH beteiligt sind. Als Grundprinzipien der ERA werden u.a der „Non Profit-Status“, die konsequente Vermeidung von Quersubventionen, die Behandlung aller Kunden nach den gleichen Prinzipien sowie die Mitbestimmung der betroffenen Wirtschaft angeführt. Weiters wird auf die Nutzung von System- und Marktsynergien aus dem ARA-System hingewiesen. Die enge Verquickung mit dem ARA-System („Kunden von ARA und ERA bekommen sowohl Verpackungs- wie auch Elektroaltgeräte-Entsorgung aus einer Hand“, *Trennt 07.2005*) wirft die Frage auf, ob die ERA nicht einen enormen Start- und damit Wettbewerbsvorteil anderen Sammelsystemen gegenüber aufzuweisen hat.

Das UFH, welches über die UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH und die UFH Altlampen Systembetreiber GmbH ebenfalls zwei genehmigte Sammelsysteme betreibt, ist zuletzt über die Ereignisse rund um das „Kühlgerätepickerl“ und dessen Rückzahlaktion in die Schlagzeilen gekommen. Auf der UFH-Homepage (<http://www.ufh.at/content.php?id=1206>) ist nachzulesen, dass das UFH - Umweltforum Haushalt *„bedingt durch seine Aktivitäten im Bereich der Kühlgeräte-Entsorgung seit mehr als zehn Jahren österreichweit mit Sammelstellen zusammen (arbeitet) und ein ausgereiftes und effizientes Logistiksystem aufgebaut (hat). Außerdem kann das UFH für die Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Elektroaltgeräten auf Spezialisten zurückgreifen, mit denen ebenfalls seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit besteht.“*

Expertenschätzungen zufolge parken in der UFH-Stiftung rund 49 Mio € Rücklagen aus Kühlgerätepickerl; davon dürften auch nach Abschluss der Rückzahlungsaktionen an die KonsumentInnen immer noch rund 20 Mio € übrig bleiben. Auch bei den beiden Sammelsystemen des UFH stellt sich die Frage nach der Herkunft der Mittel für die Stammeinlage für die Gesellschaften und dem möglichen Wettbewerbsvorteil anderen Systemen gegenüber.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. **zur ERA:** Als ERA-Vereins-Mitglieder sind auf der Homepage eine Reihe von Unternehmen (wie Conrad Electronic, Cosmos , Eduscho, Media-Saturn,

Neckermann, Niedermeyer, Quelle AG) angeführt. Wer gehört dem ERA-Verein aktuell an?

2. Wer sind die Mitglieder des ERA-Vereinsvorstands? Was beinhaltet die Vereinssatzung?
3. Die ERA präsentiert sich als einziger „Full-Service-Anbieter auf dem Markt“ und verweist für ihre Tätigkeit auf die Nutzung von Synergien mit dem ARA-System. ARA-Vorstand Stiglitz wird in der Trennt-Ausgabe vom Juli 2005 damit zitiert: *„Viele der betroffenen Unternehmen sind unsere Kunden im Verpackungsbereich, und so ist es nur logisch, sie mit unserem Know-how und unserer jahrzehntelangen Erfahrung auch bei dieser Herausforderung zu begleiten. So haben alle Vorteile: Unseren ARA Lizenzpartnern kommen Synergieeffekte zugute, und die ERA-Kunden können mit minimalem Mehraufwand ihre Verpflichtung laut EAG-VO erfüllen.“* *„Kunden von ARA und ERA bekommen sowohl Verpackungs- wie auch Elektroaltgeräte-Entsorgung aus einer Hand“* (Trennt 07.2005) Kommt es durch die enge Verquickung von ARA-System und ERA Ihrer Ansicht nach nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung den anderen Sammelsystemen gegenüber? In welcher Form kontrolliert Ihr Ressort, dass die Behandlung aller Kunden nach den gleichen Prinzipien seitens der ERA eingehalten wird?
4. Wie hoch ist die Stammeinlage der ERA GmbH und woher stammen diese Mittel? Können Sie sicherstellen, dass bei der Gründung der ERA GmbH keine Mittel aus den Rückstellungen des ARA-Systems aus dem Bereich der Verpackungsbewirtschaftung zugeflossen sind?
5. *„Die neu gegründete ERA wird... möglichst viele Synergien mit dem ARA System nutzen. Gleichzeitig agiert sie jedoch als völlig eigenständiges Unternehmen mit einer strikten und vor allem transparenten Trennung von der Verpackungssammlung und -Verwertung“.* *„Die Akquisition und Betreuung der Kunden wird mit bestehenden Ressourcen der ARA realisiert“.* Beide Passagen stammen aus der Juli-Nummer des ARA-Magazins „Trennt“. Wie sehen Sie angesichts dieser Aussagen die angestrebte strikte Trennung zwischen ARA-System und ERA GmbH gewährleistet?
6. *„Bei der Knowhow-intensiven Organisation von Sammlung, Sortierung und Verwertung der Elektroaltgeräte greift die ERA auf die Ressourcen der ARGEV zurück. Mit beiden Gesellschaften gibt es klar definierte Verträge über den Leistungsaustausch - ohne jegliche Quersubventionen“* (Trennt, 07.2005) Liegen Ihrem Ressort diese Verträge über den Leistungsaustausch vor? In welcher Form wird Ihr Ressort sicherstellen, dass Quersubventionierungen zwischen ARA-System und ERA unterbleiben?
7. Die ERA arbeitet wie das ARA System als Non-Profit-Organisation und kündigt an, etwaige Überschüsse über die laufenden Tarifikalkulationen an die Kunden zurückzuführen. Welche zeitlichen Vorgaben enthält der Genehmigungsbescheid Ihres Ressorts für die ERA betreffende Refundierung allfälliger Überschüsse?
8. **zum UFH:** Wie hoch ist die Stammeinlage der UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH und der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH und woher stammen diese Mittel?
9. Können Sie sicherstellen, dass bei der Gründung der UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH und der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH keine Fondsmittel aus der UFH-Stiftung für die Kühlgeräte-Entsorgung zugeflossen

sind?

10. Ist für die Zukunft sichergestellt, dass die in der UFH-Stiftung befindlichen Kühlgerätegelder nicht auch in die Aktivitäten der UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH und der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH fließen? Gibt es dazu Auflagen Ihres Ressorts? Wenn ja, welche und an wen sind diese adressiert?
11. Falls dazu keine Auflagen seitens des BMLFUW existieren bzw. nicht die UFH-Stiftung Adressat dieser Auflagen ist: wie ist sichergestellt, dass die Stiftung keine unzulässigen Querflüsse vornimmt?
12. Sie haben in 2376/AB ausgeführt, dass „die Bereiche Aufbau von Sammel- und Verwertungssystemen zur Umsetzung der Elektroaltgeräterichtlinie der EU und Kühlgerätesysteme nach der Kühlgeräteverordnung beim UFH strikt zu trennen" sind. Wurde seitens Ihres Ressorts bei der Erteilung der Systemgenehmigung für die UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH und der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH kontrolliert, dass es zu keinen finanziellen Querflüssen zwischen der EAG-Schiene und der Kühlgeräte-Schiene des UFH gekommen ist? Wenn ja, in welcher Form?